

Denn die Verfassung, die er seinem Lande gab, war vollkommen dazu geeignet, die Rechte Aller zu schützen.

Alle freien Landeigenthümer einer Provinz, welche den Heerbann ausmachten, nahmen an allen Nationalangelegenheiten Theil; sie waren Richter ihres Gleichen und Mitstimmende auf den Landesversammlungen. Da die ersten Bedingungen des Staates auf der Vertheidigung des Landes gegen feindselige Nachbarn und auf der Erhaltung des Friedens im Lande selbst beruhen, so mußte die Eintheilung des Reiches eine militärische sein. Das ganze Reich war in Provinzen (später Herzogthümer) getheilt. Eine solche Provinz war Bayern, welches in viele Gauen getheilt war. Jedem Gau stand ein Reichsbeamter, Graf, vor; über sämtliche Grafen einer Provinz war der Sendbote (Missus) oder der Herzog gesetzt. Jeder Landeigenthümer war verpflichtet, in den Krieg zu ziehen und sich selbst mit Waffen auf ein halbes Jahr, mit Lebensmitteln auf drei Monate zu versehen. Damit der Ackerbau aber während des Krieges nicht Noth leide, mußten von den kleinern Eigenthümern je zwei, drei oder vier einen Krieger stellen. Geistliche waren vom persönlichen Kriegsdienste befreit. Sobald der König einen Krieg zu führen hatte, forderte er den Herzog dazu auf; dieser die Grafen, von denen die Aufforderung an die Freien erging. Diese sammelten sich zur Fahne des Grafen und stießen dann zur Hauptfahne der Provinz. Außer dem Heerbanner bestand noch das Gefolge (die Lehensleute oder Dienstmannen), welche um Sold dienten.

Unter wessen Befehle Jemand in's Feld zog, unter dessen Gerichtsbarkeit stand er auch im Frieden. Wer sich an einer Person oder deren Eigenthum vergriffen hatte, wurde zu einem in den Gesetzen bestimmten Erjase für die Beschädigten und zu einer Buße (Strafgeld) für das Verdict verurtheilt. Nur wenige Verbrechen wurden mit dem Tode bestraft. Das Wesentliche der Gerichtsform war, daß jeder nur in seiner Provinz, so wie auch nur von seines Gleichen gerichtet werden konnte, und daß alle Gerichte öffentlich gehalten wurden. Die zu große Ausdehnung des Reiches beschränkte aber allmählig die Freien in ihrem Rechte, bei den Reichsversammlungen mitzustimmen, welches Recht auf die Geistlichen und weltlichen Großen überging. Was